

# **Kalkulation Wassergebühren des Marktes Isen für den Kalkulationszeitraum 2026 bis 2027**

## **1. Einführung**

Der Markt Isen kalkuliert die Wassergebühren der kostenrechnenden Einrichtung der gemeindlichen Wasserversorgung kostendeckend. Die letzte Kalkulation für den Kalkulationszeitraum 2023 bis 2025 wurde durch den Markt Isen durchgeführt. Diese wurde als Einheitsgebühr nach dem modifizierten Frischwassermaßstab kalkuliert.

Für die Kalkulation der Wassergebühr wurden folgende Unterlagen herangezogen:

- Sachbücher für die Wasserversorgung (Markt Isen) für die Jahre 2022 bis 2024
- Anlagenverzeichnisse für die Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sowie für die Sonderposten für die Jahre 2022, 2023, 2024
- Auswertungen aus der Anlagenbuchhaltung zu den voraussichtlichen kalkulatorischen Zinsen der Jahre 2025 bis 2027
- Auszüge aus Verwaltungs- und Vermögenshaushalt des Marktes Isen für das Jahr 2025 (Gliederung 8150 – Wasserversorgung)
- Mittelfristige Investitionsplanung
- Begründende Unterlagen zur Verrechnung der Verwaltungs- und Bauhofleistungen
- Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Marktes Isen
- Verbrauchsmengen der Jahre 2012 bis 2024

Die Kalkulation wurde von Oktober bis November 2025 durchgeführt.

## **2. Zusammengefasstes Ergebnis**

Unter Berücksichtigung der unter 3. genannten Prämissen wurden die Kostenunterdeckungen/Kostenüberdeckungen der Jahre 2022 bis 2025 berechnet.

Zudem wurden die kostendeckenden Wassergebühren der Jahre 2026 bis 2027 unter Berücksichtigung der Kostenüber- und Kostenunterdeckungen der Vorjahre berechnet.

Die Berechnungen sind in Anlage 1 dargestellt.

Nach dem Ergebnis dieser Berechnungen müssen zur Erzielung einer vollen Kostendeckung für die Jahre 2026 bis 2027 folgende Wassergebühren erhoben werden:

## Berechnung der Wassergebührensätze für die Wasserversorgung

Bezeichnung	2026	2027
<b>Gebührenbedarf in € abzüglich Grundgebührenaufkommen in €</b>	365.865,61 € 130.000,00 €	370.950,02 € 130.000,00 €
<b>maßgeblicher Gebührenbedarf in €</b>	235.865,61 €	240.950,02 €
<b>Verbrauchsmenge in m³</b>	150.000	150.000
<b>Verbrauchsgebühr in €/m³</b>	1,57 €	1,61 €
<b>im Mittel netto</b>	<b>1,59 €</b>	
<b>im Mittel brutto</b>	<b>1,70 €</b>	

**Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer**

bis	4 m³/h	122,00 €/Jahr,
bis	10 m³/h	304,00 €/Jahr,
bis	16 m³/h	487,00 €/Jahr,
über	16 m³/h	913,00 €/Jahr.

### 3. Vorgehensweise

Die Kalkulation der Wassergebühren wurde wie folgt berechnet:

#### 3.1 Kalkulationszeitraum

Der Nachkalkulationszeitraum bezieht sich auf die Jahre 2022 bis 2025, der Vorauskalkulationszeitraum auf die Jahre 2026 bis 2027. Aufgrund der Steuerpflicht der Wasserversorgung fließen in die Kalkulation Nettobeträge ein.

Der Kalkulationszeitraum wird auf zwei Jahre festgesetzt (2026 bis 2027) gem. Art. 8 Abs. 6 Satz 1 Kommunalabgabengesetz (KAG).

#### 3.2 Betriebskosten

In der Gebührenkalkulation sind gem. Art. 8 Abs. 2 Satz 1 KAG die „nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten“ zu berücksichtigen. Die im kameralen Haushalt gebuchten Ausgaben wurden auf einen Ansatz in der Gebührenkalkulation hin überprüft. Die Betriebskosten des Nachkalkulationszeitraumes wurden der Finanzbuchhaltung (Sachbücher) entnommen. Die

erwarteten Betriebskosten wurden unter Berücksichtigung anstehender betrieblicher Veränderungen abgeschätzt.

Die ansatzfähigen Betriebskosten umfassen alle zum Betrieb der Anlage notwendigen Aufwendungen. Diese können in zwei große Teilbereiche gegliedert werden: Personalaufwand und Sachaufwand.

Die Betriebskosten wurden ausgehend vom Durchschnitt der Jahre 2022 bis 2024 mit einer Teuerungsrate in Höhe von 2 % hochgerechnet.

Der Unterhalt des sonstigen unbeweglichen Vermögens (Wasserleitungen) wurde auf 45.000 € im Jahr 2026 festgesetzt. Die Haushaltsansätze des Haushaltsplanes 2025/2026 des Marktes Isen betragen 62.000 €. Der Ansatz im Jahr 2025 wurde jedoch derzeit noch nicht ausgeschöpft, weshalb die Ansätze entsprechend festgesetzt wurden.

Der Ansatz für die Bewirtschaftungskosten wurde gegenüber den Haushaltsansätzen auf 8.500 € im Jahr 2026 gesenkt aufgrund der niedrigeren Strompreise im bereits beschlossenen Stromvertrag. Die zu erwartende Senkung der Umlagen für Strom rechtfertigt zudem eine Senkung.

Die Kosten für die Haltung von Fahrzeugen wurden auf 3.500 € im Jahr 2026 festgesetzt, da die Ansätze im Jahr 2025 noch nicht ausgeschöpft wurden. Die Haushaltsansätze des Haushaltsplanes 2025/2026 des Marktes Isen wurden mit 4.200 € beplant.

Die Ausbildungskosten wurden nicht hochgerechnet, sondern für jedes Jahr auf 1.500 € festgelegt, da die Ansätze im Jahr 2025 noch nicht ausgeschöpft wurden. Die Haushaltsansätze des Haushaltsplanes 2025/2026 des Marktes Isen wurden mit 2.500 € beplant.

Die Ansätze für den Wasserbezug über den Notverbund der WZV-Mittbachgruppe wurden aufgrund der Erhöhung der Gebührensätze des WZV-Mittbachgruppe erhöht (ausgehend von 0,82 €/m<sup>3</sup> ab 01.01.2026 für ca. 17.500 m<sup>3</sup>).

Für die Körperschaftssteuer und Gewerbesteuer wurde ein Ansatz einkalkuliert, da aufgrund eines steuerlichen Gewinns die Wasserversorgung des Marktes Isen in den Jahren 2023 und 2024 körperschaftssteuerpflichtig und gewerbesteuerpflichtig wurde. Dies geschieht aufgrund der kalkulatorischen Zinsen, die nach Art. 8 KAG als Betriebskosten angesetzt werden. Das Finanzamt erkennt diese steuerlich jedoch nicht als Betriebskosten an, daher ergeben sich teilweise steuerliche Gewinne. Die Gebührenkalkulation nach Art. 8 KAG weist jedoch keine Gewinne aus, da Überdeckungen zwingend ausgeglichen werden müssen.

Die Sachverständigenkosten wurden nicht hochgerechnet. Für die Jahre 2026 bis 2027 wurde ein fester Betrag in Höhe von 8.000 € eingerechnet, da die Ansätze im Jahr 2025 noch nicht ausgeschöpft wurden. Die Haushaltsansätze des Haushaltsplanes 2025/2026 des Marktes Isen wurden mit 10.000 € beplant.

Für die technische Betriebsführung erstattet der Markt Isen an den WZV-Mittbachgruppe die Personal- und Betriebskosten. Der Ansatz des Jahres 2026 wurde entgegen der Haushaltsansätze auf 95.000 € reduziert. Die Reduzierung erfolgt aufgrund des derzeitigen Ist-Ergebnisses des Jahres 2025 und der Durchschnittswerte aus den Jahren 2023 und 2024.

Die inneren Verrechnungen beziehen sich Großteils auf Personalkosten für die Erstattung der Verwaltungskosten und des Bauhofes, der teilweise in der Wasserversorgung mitarbeitet. Der Ansatz wurde insgesamt gegenüber den Haushaltsansätzen aufgrund des Ist-Ergebnisses des Jahres 2024 auf 95.000 € nach unten korrigiert.

### **3.3 Kalkulatorische Kosten**

#### **3.3.1 Anschaffungs- und Herstellungskosten**

Die kalkulatorischen Kosten bilden im Rahmen der Gebührenkalkulation neben den allgemeinen Betriebskosten den zweiten Faktor der Aufwandsseite. Für die Verbrauchsgebührenkalkulation sind in erster Linie die kalkulatorischen Abschreibungen und die kalkulatorischen Zinsen relevant.

Die Werte wurden aus der Anlagenbuchhaltung des Marktes Isen entnommen.

#### **3.3.2 Zuwendungen und Beiträge**

Das in Art. 8 Abs. 2 Sätze 1 und 2 KAG normierte Kostendeckungsprinzip verlangt in seiner Ausprägung als Kostenüberschreitungsverbot, dass nur die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten auf die Gebührenpflichtigen umgelegt werden. Aus diesem Grund sind die im Versorgungsgebiet geleisteten Beiträge von den Anschaffungs- und Herstellungskosten abzuziehen. Dadurch wird gewährleistet, dass bereits refinanziertes Vermögen nicht im Wege kalkulatorischer Kosten ein weiteres Mal gebührenrelevant wird. Das Abzugskapital beschreibt alle anderweitigen Deckungsmittel, die der Einrichtungsträger zur Refinanzierung seiner Aufwendungen erhalten hat. Dazu zählen die Erträge aus Beiträgen, aus Zuwendungen und aus sonstigen Deckungsmitteln (Kostenerstattungen).

Die Abschreibungen auf die Hausanschlüsse, die durch Hausanschlusskostenersätze finanziert wurden, bleiben nach dem Urteil des BVerwG vom 6. Oktober 1989 – 8 C 2.88 – bei der Kalkulation der kostendeckenden Gebühren außer Acht. Dies wurde dadurch berücksichtigt, dass die in den Sonderposten enthaltenen Auflösungen auf Hausanschlusskostenersätze gebührenmindernd einbezogen wurden. Diese wurden entsprechend der Zuwendungen und der Beiträge prozentual aufgeteilt.

Da im Bereich der Wasserversorgung keine Zuwendungen aktiviert wurden, besteht hier keine Möglichkeit auf zuwendungfinanzierte Anlagenteile abzuschreiben (Art. 8 Abs. 3 Satz 2 KAG).

#### **3.3.3 Kalkulatorische Verzinsung**

Im Rahmen der Gebührenkalkulation wird das gesamte, in betriebsnotwendigem Vermögen gebundene Kapital kalkulatorisch verzinst. Zur Berechnung der kalkulatorischen Zinsen eignen sich zwei Methoden: Die Halbwertmethode und die Restbuchwertmethode.

Der Markt Isen berechnet die kalkulatorischen Zinsen mittels der Halbwertmethode.

In der Regel wird das Anlagevermögen aus einer Mischung von Eigenkapital (EK) und Fremdkapital (FK) finanziert. Der anzusetzende (Misch-)Zinssatz soll dabei sowohl die Kosten der Bereitstellung von Eigenkapital und Fremdkapital der Höhe nach als auch im Verhältnis beider Kapitalanteile

untereinander abbilden. Die Wasserversorgung ist zum 31.12.2024 mit Fremdkapital in Höhe von 133.000,04 € finanziert. Unter Berücksichtigung von durchschnittlichem Fremdkapitalzinssatz und Zinserwartung des Marktes Isen ergibt sich ein Mischzinssatz von 2,76 % (siehe Anlage 2). Dieser Wert wird von der aktuellen Rechtsprechung nicht beanstandet.

Es wurde auf Empfehlung des Bayerischen Gemeindetages die EK-Verzinsung mit einem Durchschnitt der letzten 30 Jahre für die Kalkulation des Zinssatzes verwendet, da das Kapital des Marktes Isen längerfristig (Wasserleitungen und Grundstücksanschlüsse 40 Jahre) in der kostenrechnenden Einrichtung Wasserversorgung gebunden ist.

Demgegenüber beanstandet der Bayerische Kommunale Prüfungsverband kalkulatorische Zinsen, die unterhalb von 2 bis 3 % festgesetzt werden.

Als Untergrenze wird in der Literatur zudem teilweise die Inflationsrate angesehen, da das in der kostenrechnenden Einrichtung gebundene Kapital ansonsten entwertet wird. Der Durchschnitt der Inflationsrate des Jahres 2025 von Januar bis Oktober ergibt 2,19 %. Im Oktober 2025 betrug die Inflationsrate 2,3 %.

### **3.3.4 Abschreibung auf Wiederbeschaffungszeitwerte**

Am 1.8.2013 ist eine Änderung des Art. 8 Abs. 3 KAG in Kraft getreten, die nunmehr eine Rücklagenbildung nicht nur zulässt, sondern den Einrichtungsträgern sogar nahelegt. Neben der vorgesehenen Abschreibung auf zuwendungsfinanzierte Anlagenteile hinaus ist nun auch die Abschreibung auf Wiederbeschaffungszeitwerte zulässig. In eine Rückstellung überführt werden darf der Mehrerlös als Differenz zwischen der Abschreibung auf Wiederbeschaffungszeitwerte und der Abschreibung auf Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Die Entscheidung über eine Abschreibung auf Wiederbeschaffungszeitwerte kann für jeden Kalkulationszeitraum neu getroffen werden.

Unter dem Ausdruck „Wiederbeschaffungszeitwert“ ist der Betrag zu verstehen, der aufzuwenden wäre, wenn das Anlagegut zu den jeweils aktuellen Preisen neu gekauft würde. Darunter ist der Preis zu verstehen, der zum Bewertungszeitpunkt für die Erneuerung eines vorhandenen Vermögensgegenstandes durch einen solchen gleicher Art und Güte gezahlt werden müsste. Die Abschreibung auf Wiederbeschaffungszeitwerte wird von der Rechtsprechung als Methode zur Substanzerhaltung der Anlage gesehen.

In der Literatur werden zwei Methoden zur Ermittlung der Wiederbeschaffungszeitwerte als zulässig erachtet:

- Die sogenannte Indexmethode oder
- Die sogenannte Mengenmethode.

Bei der Mengenmethode werden sämtliche Vermögensgegenstände zum Verwertungsstichtag nach Art und Menge ermittelt und mit den zu diesem Zeitpunkt geltenden Einheitspreisen multipliziert. Da diese Methode Einheitspreise voraussetzt, scheidet sie in der Praxis aus, da die Technik bei der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung in einer Weise voranschreitet, die Einheitspreise für Gegenstände gleicher Art und Güte gerade nicht vorhanden sein lassen.

In der Praxis kommt daher nur die sogenannte Indexmethode zum Einsatz. Bei der Indexbildung wird in der IMBek vom 8.7.2013 vorgeschlagen, auf die Indexreihen des Bundesamtes für Statistik zurückzugreifen.

Als Indexreihen wurden die in der Vollzugsbekanntmachung veröffentlichten Indexreihen einschließlich der Umsatzsteuer für die jeweiligen Anlagegruppen angewendet, (vgl. Gemeindliches Satzungsrecht, Wutting/Thimet, Teil VI Nr. 6, Nr. 3.4))

Anlagengruppen	Indexreihe
Wasserleitungen	Baupreisindex –Sonstige Bauwerke- Ortskanäle
Schachtbauwerke baulicher Teil und maschinelle Teil	Baupreisindex- Sonstige Bauwerke – Brücken im Straßenbau
Betriebsgebäude/ -geländer	Baupreisindex – Nichtwohngebäude- Gewerbliche Betriebsgebäude
Im Übrigen (z.B. Prozessleittechnik, Elektro/Elektronik, Fuhrpark, Betriebs- und Geschäftsausstattung)	Allgemeiner Verbraucherpreisindex

Als Bewertungszeitpunkt kann bei der sogenannten Indexmethode nicht auf den „letzten Tag der Kalkulationsperiode“ abgestellt werden. Indexreihen gibt es immer nur für vorvergangene Jahre. Maßgeblich ist also der Beginn des Kalkulationszeitraums und zwar mit dem letzten vorhandenen Index. Zulässig ist hier, den letzten vorhandenen Index-Ansatz „einzufrieren“. Das bedeutet diesen für den gesamten Kalkulationszeitraum beizubehalten.

Die Abschreibungsmethode kann vom Einrichtungsträger gewählt werden. Die Wahl ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen. Bei der Ermessensausübung hat der Einrichtungsträger den künftigen Investitionsbedarf in seiner Einrichtung zu berücksichtigen. Eine Differenzierung nach Anlagegruppen oder nach Zeitpunkten des Anlagenzugangs soll möglich sein.

Eine Abschreibung auf Wiederbeschaffungszeitwerte ist nur solange möglich, bis das Anlagegut noch nicht vollständig abgeschrieben ist. Daher ist dies für einen großen Teil der Wasserleitungen nicht (mehr) möglich, da das Wasserversorgungsnetz zum großen Teil über 50 Jahre alt ist.

Der Markt Isen hat die Abschreibung auf Wiederbeschaffungszeitwerte ab dem Jahr 2020 für den (Teil-)Bereich der Wasserleitungen und zusätzlich für den (Teil-)Bereich der Bauwerke ab dem Jahr 2023 eingeführt. Demnach ist für die Jahre 2023-2025 der Index 2022 als Berechnungsgrundlage heranzuziehen. Für die Jahre 2026 bis 2027 wird der Index 2025 herangezogen. In der Vorauskalkulation erfolgte die Berechnung mit dem Index für 2024, da der Index für 2025 erst im Jahr 2026 bekannt gegeben wird und um die Preissteigerung zum vorausgegangenem Kalkulationszeitraum zu berücksichtigen.

Der durch die Abschreibung von Wiederbeschaffungszeitwerten erzielbare Mehrerlös zwischen der Abschreibung von Wiederbeschaffungszeitwerten und der Abschreibung von Anschaffungs- und Herstellungskosten ist der Sonderrücklage zuzuführen.

In der Nachkalkulation wurde die Abschreibung auf Wiederbeschaffungszeitwerte für die Jahre 2022 bis 2024 berücksichtigt, siehe Anlage 4, 5 und 6.

Die im Haushaltsjahr 2023 gebildete Zuführung zur Sonderrücklage Abschreibungserlöse auf Wiederbeschaffungszeitwerte ist wie in der Kalkulation berücksichtigt um insgesamt 14.401,32 € auf 41.621,25 € zu erhöhen, da im Zuge der Nachkalkulation die Indexreihen angepasst wurden und der Teilbereich er Bauwerke hinzugefügt wurde.

Der daraus erzielte Erlös wird jährlich in eine Sonderrücklage überführt und der kostenrechnenden Einrichtung der Wasserversorgung in Zukunft wieder zugeführt.

## **4. Nachkalkulation**

Anhand der Nachkalkulation wird die Vorauskalkulation des vorangegangenen Kalkulationszeitraumes überprüft. Durch den Abgleich der Prognose mit tatsächlichen Werten ergeben sich Über- und Unterdeckungen, die erhöhend oder vermindernd auf die prognostizierten gebührenfähigen Kosten des Vorauskalkulationszeitraumes wirken.

### **4.1 Erträge aus Grundgebühren**

Art. 8 Abs. 2 Satz 3 KAG eröffnet die Möglichkeit, zur Deckung der verbrauchsunabhängigen Kosten Grundgebühren zu erheben. Von dieser Möglichkeit wird hier Gebrauch gemacht. Die Grundgebühren wurden anhand einer Äquivalenziffernkalkulation auf Basis unterschiedlicher Wasserzählergrößen und durchschnittlich verbauter Zählermengen berechnet.

Die Grundgebühr ist so zu bemessen, dass neben ihr in der Mehrzahl der Fälle eine angemessene Abrechnung nach der tatsächlichen Benutzung stattfindet, Art. 8 Abs. 2 Satz 3 KAG. Grundgebühren können maximal in Höhe der fixen Kosten erhoben werden. Als fixe Kosten der Wasserversorgung werden vor allem die Kapitalkosten, Kosten für den Unterhalt des Leitungsnetzes und die Personalkosten angesehen. Die Grundgebühr wird mit etwa 40 % des gesamten durch Gebühren zu deckenden Betrages herangezogen. Den Fixkostenanteil an den gesamten Kosten übersteigt dieser Betrag nicht (siehe Anlage 3).

### **4.2 Erträge aus Wassergebühren**

Alle nicht über Grundgebühren gedeckten Kosten verteilen sich im Kalkulationszeitraum auf die prognostizierten Wasserverbrauchsmengen.

### **4.3. Über- oder Unterdeckungen**

In der Nachkalkulation wurden die Gesamtkosten den Erträgen aus Grundgebühren gegenübergestellt. Ergebnis sind die verbleibenden, über verbrauchte Frischwassermengen auf die Gebührenpflichtigen umzulegenden Kosten. Verrechnet mit den tatsächlichen Erträgen zeigt sich für jedes Nachkalkulationsjahr eine Über- oder Unterdeckung.

Weiterer Bestandteil der Nachkalkulation ist die im vorangegangenen Kalkulationszeitraum entstandene, auf den damaligen Vorauskalkulationszeitraum zu gleichen Teilen umgelegte Über- oder Unterdeckung. Sie wirkt sich in der Nachkalkulation erneut kostensteigernd (Unterdeckung) bzw. kostensenkend (Überdeckung) aus. Durch die wiederholte Berücksichtigung wird gewährleistet, dass die in den damaligen Vorauskalkulationszeitraum eingeflossenen Beträge im Rahmen der Nachkalkulation auch tatsächlich ausgeglichen werden.

Die Kostenunterdeckungen der Jahre 2019 bis 2022 wurde entsprechend berücksichtigt.

Das letzte Jahr des vorangegangenen Kalkulationszeitraum (hier 2025) wird in der Nachkalkulation berücksichtigt.

Im Kalkulationsjahr 2022 wurde die Höhe der Grund- und Verbrauchsgebühr für den damaligen Vorauskalkulationszeitraum (2023 bis 2025) berechnet. Da zu diesem Zeitpunkt weder die

ansatzfähigen Kosten noch die tatsächlichen Erträge abschließend bekannt waren, floss das Kalkulationsjahr 2022 nur mit vorläufigen Werten in die Berechnung ein. Aus diesem Grund ist nunmehr nicht nur das Ergebnis des jetzigen Nachkalkulationszeitraums 2023 bis 2025 festzustellen, sondern auch die seinerzeitige Abschätzung der Jahreswerte 2022 zu berichtigen. Um einen gerechten Abgleich zu schaffen, wird neben dem tatsächlichen Betriebsergebnis auch die in 2022 angenommene und im damaligen Vorauskalkulationszeitraum bereits berücksichtigte Über- oder Unterdeckung in die Kalkulation aufgenommen.

Die Über-/Unterdeckungen sind zu verzinsen. Der Zinssatz orientiert sich am jeweiligen Habenzins für Geldanlagen. Der Markt Isen zahlte im Nachkalkulationszeitraum bis zum Juni 2022 für die Tagesgelder und Girokonten Verwahrentgelte in Höhe von -0,5 %. Diese werden jedoch derzeit nicht an den Gebührenzahler weitergegeben. Jedoch wurde die Zinswende ab dem zweiten Halbjahr 2022 berücksichtigt und der Zinssatz entsprechend der Zinsentwicklung angepasst, siehe Gebührennachschaub Wasserversorgung.

Die summierte Über-/Unterdeckung des Nachkalkulationszeitraumes wird gleichmäßig auf die kommenden Jahre (2026 bis 2027) verteilt.

## 5. Vorauskalkulation

Die Vorauskalkulation dient der Bestimmung des künftigen Wasserverbrauchsgebührensatzes.

Der Markt Isen erhebt Grundgebühren für die Wassergebühren. Der Markt Isen rechnet in den Jahren 2026 bis 2027 jeweils mit Einnahmen aus den Grundgebühren in Höhe von 130.000,00 €. Der Anteil der Grundgebühren an den gebührenfähigen Kosten beträgt somit ca. 40 % und entspricht den gesetzlichen Voraussetzungen. Die Grundgebühren dürfen nur die Fixkosten der Einrichtung decken (z.B. Personalkosten, kalkulatorische Kosten). Sind diese in der Summe gleich oder höher als die Grundgebühr, ist dies als Nachweis ausreichend, sodass der Anteil der Grundgebühren an den gebührenfähigen Kosten von der gängigen Rechtsprechung gedeckt ist.

Die nicht über Grundgebühren umzulegenden Kosten werden bei der Wasserverbrauchsgebühr auf Basis der Wasserverbrauchsmengen an die Gebührenpflichtigen weiterverrechnet.

Der Markt Isen kalkuliert mit jährlichen Wasserverbrauchsmengen von 150.000 m<sup>3</sup> für die Jahre 2026 bis 2027 aus.

In der Vorauskalkulation werden die im Vorfeld ermittelten Kostenbestandteile (laufende Betriebskosten, kalkulatorische Kosten und die jährlich zu berücksichtigende Über- oder Unterdeckung) zusammengefasst. Vermindert um die kalkulierten Erträge aus Grundgebühren ergeben sich die Wasserverbrauchsmengen umzulegenden Kosten. Diese werden durch die prognostizierten Verbrauchsmengen dividiert. Ergebnis der Berechnungen sind die Gebührensätze der einzelnen Betrachtungsjahre des Vorauskalkulationszeitraumes.

Um einen über den gesamten Vorauskalkulationszeitraum konstanten Gebührensatz festzulegen, wird aus den Gebührensätzen der einzelnen Betrachtungsjahre der Durchschnitt gebildet.

Die Betriebskosten sind bereits im Jahr 2024 gegenüber dem Jahr 2022 um ca. 100.000 € gestiegen. Im Jahr 2025 wird eine Steigerung der Betriebskosten gegenüber dem Jahr 2025 um ca. 190.000 € erwartet. Diese deutlichen Betriebskostensteigerungen sind vorrangig mit einer Erhöhung der Kosten für den Unterhalt des Wasserleitungsnetzes und der Grundstücksanschlüsse, sowie mit einer Erhöhung der Personalkosten zu erklären. Durch die Übernahme der technischen Betriebsführung konnte erreicht werden, dass das teils veraltete Wasserleitungsnetz wieder umfangreicher

unterhalten und erneuert werden kann. Diese Unterhaltskosten und Personalkosten, sowie bei Neubauten auch die kalkulatorischen Kosten schlagen jedoch bei den Gebühren zu Buche. Daher ist eine Gebührenerhöhung unumgänglich, um das Wasserleitungsnetz weiter zu erhalten und zu erneuern.

Der Markt Isen schreibt auch im Kalkulationszeitraum 2026 bis 2027 für den (Teil-)Bereich der Wasserleitungen und den (Teil-)Bereich der Bauwerke auf Wiederbeschaffungszeitwerte ab. Hier werden nur Vermögensgegenstände berücksichtigt, die noch nicht vollständig abgeschrieben wurden.

Die voraussichtliche Höhe der Abschreibung auf WBZ für die Jahre 2026 bis 2027 ergibt sich aus der **Anlage 7**.

Der daraus erzielte Erlös wird jährlich in eine Sonderrücklage überführt und der kostenrechnenden Einrichtung der Wasserversorgung in Zukunft wieder zugeführt.

Diese Möglichkeit der Rücklagenbildung ist insbesondere im Hinblick auf das veraltete Wasserleitungsnetz weiterhin zu nutzen, da durch zukünftig mögliche Entnahmen aus der Sonderrücklage Kreditaufnahmen des Marktes Isen verhindert werden können und ein zu hoher Gebührensprung für die Gebührenzahler verhindert werden kann.

Isen, 20.11.2025

Steinkirchner